

Frequently Asked Questions (FAQ)

- Häufig gestellte Fragen-

Zu den Richtlinien zum Brigitte-Schlieben-Lange-Programm mit Kind

(Stand: Februar 2019)

Antragstellung

Kann ich meinen Antrag auch direkt an das MWK richten?

Im Rahmen des Programms können Anträge nur über die jeweilige Hochschulleitung eingereicht werden. Die Hochschulen werden gebeten, ihre an das MWK weitergeleiteten Anträge in der unter mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen zur Verfügung stehenden Übersicht zusammenzufassen.

Gemäß den Richtlinien werden über das Programm Beschäftigungsverhältnisse im Umfang von in der Regel 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) gefördert. Können auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem geringeren Beschäftigungsumfang gefördert werden?

In begründeten Einzelfällen können Fälle mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) gefördert werden. Die Reduzierung bedarf das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums. In entsprechenden Fällen würden der Förderanteil über das Programm entsprechend der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs angepasst werden.

Darf ich während der Förderung durch das Programm Drittmittel einwerben?

Die Einwerbung von Drittmitteln durch die Programmteilnehmerin ist grundsätzlich erwünscht. Es sind die Programmrichtlinien zu beachten.

Können Anträge den Zusatz „vorbehaltlich der arbeitsrechtlichen Unbedenklichkeit gibt die Hochschule die Anträge weiter“ enthalten? Kann die Prüfung nachgereicht werden?

Vor dem Hintergrund der Kofinanzierung von Beschäftigungsverhältnissen fallen arbeitsrechtliche Fragen in die Autonomie der Hochschule. Die Förderung des Programms erfordert im Falle von Beschäftigungsverhältnissen eine Kofinanzierungszusage der antragstellenden Hochschule.

Können Unterlagen nachgereicht werden?

Nein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Programm um ein wettbewerbliches Verfahren handelt, im Rahmen dessen grundsätzlich die in den Richtlinien genannten Nachweise vollständig und fristgerecht einzureichen sind. Unvollständige Anträge können beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Können die Einreichungsfristen verlängert werden?

Nein, die im Rahmen der Antragstellung erforderlichen Unterlagen müssen zum genannten Stichtag beim MWK eingegangen sein.

Können private Hochschulen einen Antrag in dem Programm einreichen?

Nein, die Ausschreibung des Programms richtet sich nur an staatliche Hochschulen, die einen Antrag auf Förderung einreichen können.

Fördergegenstand

Werden im Falle von Stipendien Einkünfte angerechnet?

Die monatlich zur Verfügung gestellten Stipendienmittel werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang der Programmteilnehmerin vergeben. Lehraufträge sind davon ausgenommen.

Werden über das Programm auch Sachmittel, z.B. für Reisen zu den Pflichtveranstaltungen oder zu Konferenzen, im Rahmen der Förderung, zur Verfügung gestellt?

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den jeweiligen Förderzwecken der beantragten Förderlinie. Im Falle von Beschäftigungsverhältnissen wird davon ausgegangen, dass i.d.R. die antragstellende Hochschule die Reisekosten für den Besuch der

Programmveranstaltungen bereitstellt. Bei Stipendien können die bereitgestellten Fördermittel für den Lebensunterhalt sowie als Projektmittel für Sachaufwand, Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, Hilfskraftmittel und Investitionsmittel genutzt werden. Bei der Beantragung von Stipendien ist in einem ergänzenden Kostenplan darzustellen, für welchen Zweck und in welcher Höhe Mittel beantragt werden. Das Ministerium weist darauf hin, dass die zugewiesenen Projektmittel direkt von der Hochschule verwaltet und verausgabt werden müssen. Lediglich die Kosten für den Lebensunterhalt werden den Empfängerinnen direkt zugewiesen. Bei der Bewirtschaftung der Mittel sind die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im jeweiligen Haushaltsjahr sowie die haushalts-, steuer- und tarifrechtlichen Regelungen zu beachten.

Förderbeginn und Angaben im Antrag

Wie verbindlich sind die Angaben im Antrag?

Eine Förderentscheidung basiert grundsätzlich auf den im Antrag gemachten Angaben. Diese schließt auch die beantragte Förderdauer mit ein. So ist ein von den Angaben im Antrag abweichender Förderbeginn nur im Einvernehmen mit dem MWK möglich. Grundsätzlich sind im Falle einer Förderung – von den Angaben im Antrag abweichende – Änderungen (z. B. bezüglich des Beschäftigungsumfangs) an das MWK weiterzuleiten.

Mittelverwendung und Berichtspflichten

Muss über die Verwendung der Mittel jährlich berichtet werden?

Für die Programmmittel gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Deshalb bittet das Wissenschaftsministerium (MWK) um eine jährliche Information über die Verwendung der Mittel. Im Zuge der Mittelbereitstellungen werden die Hochschulen über Einzelheiten und Fristen informiert. Für die Verwendung der Mittel ist die Hochschule bzw. die jeweilige Programmteilnehmerin verantwortlich. Es sind die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im entsprechenden Haushaltsjahr sowie die haushalts-, tarif und steuerrechtlichen Regelungen zu beachten.

Können nicht-verausgabte Mittel für die Förderung weiterer Nachwuchswissenschaftlerinnen und -künstlerinnen genutzt werden?

Die über das Programm bereitgestellten Mittel dienen der Förderung von Frauen mit Kinder(n) in der Wissenschaft. Über die Auswahl der Programmteilnehmerinnen und somit auch über die Verwendung der Fördermittel entscheidet eine zentrale Auswahlkommission. Eine Umwidmung von Fördermitteln auf eine andere Person ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen erfordert sie das Einvernehmen des MWK.

Elterngeld und Mutterschutz

Müssen Mutterschutz- und Elternzeiten während der Förderung durch das Programm an das MWK gemeldet werden?

Ja. Im Rahmen der Förderung ist die Programmteilnehmerin verpflichtet, Mutterschutz- und Elternzeiten an das MWK zu melden.

Werden Mutterschutzzeiten auf die Förderdauer angerechnet?

Mutterschutzzeiten werden nicht auf die Förderdauer angerechnet.

Wird Elternzeit auf die Förderung angerechnet?

Elternzeiten werden - sofern in dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit vorliegt - auf die Dauer der Förderung angerechnet.

Stellt das MWK während Mutterschutz- und Elternzeiten zusätzliche Mittel für zusätzliches (Vertretungs-)Personal zur Verfügung?

Über das Programm werden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen mit Kind gefördert. Die Förderung über das Programm ist somit personengebunden, wobei die Förderdauer i. d. R. zwei Jahre beträgt. Eine Verlängerung der Förderdauer ist in begründeten Ausnahmefällen i.d.R. bis zu einem Jahr möglich. Nach erfolgter Zusage, steht die Förderung somit i.d.R. längstens drei Jahre zur Verfügung.

Für Ausfallzeiten aufgrund von Mutterschutz- und Elternzeit stellt das MWK Hochschulen keine zusätzlichen Mittel für zusätzliches Personal zur Verfügung.

Datenschutz

Werden meine Antragsdaten gespeichert?

Die Antragsunterlagen sowie evtl. im Zuge der Weiterverarbeitung elektronisch erfasste Daten zu den Anträgen werden längstens bis fünf Jahre nach Ende der Förderung aufbewahrt bzw. gespeichert.

Die Antragsteller haben ein Recht auf Auskunft über die über sie gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) sowie Übertragung der gespeicherten Daten in einem maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO).

An wen wird mein Antrag weitergeleitet?

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird Ihr Antrag an die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG/LaKof), externe FachgutachterInnen sowie Mitglieder der zentralen Auswahlkommission versandt.

Wozu dient die Verpflichtung im Falle einer Förderung Adressdaten an die LaKoG/LaKof weiterzuleiten?

Um das Programm bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, soll das Programm auch zukünftig evaluiert werden. Dabei sollen (ehemalige) ProgrammteilnehmerInnen befragt werden.